

# Faktencheck ELER-Förderung

## Forstliche Förderung

Kristin Bormann

Thünen Working Paper 10



In der Reihe „Faktencheck ELER-Förderung“ veröffentlicht das Evaluationsteam des Thünen-Instituts Arbeiten zur neuen ELER-Verordnung in der Förderperiode 2014 bis 2020. In loser Folge erscheinen Analysen zu einzelnen thematischen Aspekten der Förderung in der 2. Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik. Der Fokus liegt auf der Frage: Was hat sich verändert, welche neuen Möglichkeiten und Risiken bestehen gegenüber der Förderperiode 2007 bis 2013?

Dies ist die erste Ausgabe in der Reihe „Faktencheck ELER-Förderung“.

Kristin Bormann  
Thünen-Institut für Internationale Waldwirtschaft und Forstökonomie  
Leuschnerstr. 91  
21031 Hamburg  
Telefon: 040 73962 321  
Fax: 040 73962 399  
E-Mail: [kristin.bormann@ti.bund.de](mailto:kristin.bormann@ti.bund.de)

Kristin Bormann

**Thünen Working Paper 10**

Hamburg/Germany



# Inhalt

<b>Zusammenfassung</b>	<b>1</b>
<b>1 Einleitung</b>	<b>2</b>
<b>2 Relevante Fördermaßnahmen</b>	<b>4</b>
2.1 Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 22)	4
2.1.1 Aufforstung und Anlage von Wäldern (Art. 23, dazu auch Tabelle A 2 im Anhang)	6
2.1.2 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des Waldes (Art. 25, dazu auch Tabelle A 3 im Anhang)	7
2.1.3 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Art. 26, dazu auch Tabelle A 4 im Anhang)	8
2.1.4 Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 27)	8
2.2 Waldumwelt- und –klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Art. 35, dazu auch Tabelle A 6 im Anhang)	8
2.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie (Art. 31)	9
2.4 Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 18)	10
2.5 Zusammenarbeit (Art. 36)	10
<b>3 Finanzierungsregelungen</b>	<b>11</b>
<b>4 Indikatorenplan und Monitoring</b>	<b>11</b>
<b>5 Auswahlkriterien</b>	<b>14</b>
<b>Literatur</b>	<b>16</b>
<b>Anhang</b>	<b>18</b>



## Zusammenfassung

Die Förderung der Forstwirtschaft spielt auch in der Förderperiode 2014 bis 2020 in der Zweiten Säule der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU eine Rolle. Inhaltlich ändert sich für die forstliche Förderung nach den aktuellsten Verordnungsentwürfen der KOM in der neuen Förderperiode kaum etwas. Die bisher möglichen Maßnahmen sind ohne wesentliche Änderungen auch zukünftig im Rahmen der ländlichen Entwicklungsprogramme umsetzbar, wobei die forstlichen Kernmaßnahmen in einem „Dachartikel“ zusammengefasst sind.

Die gravierendste Änderung ist die Vorlage von Waldbewirtschaftungsplänen als Zuwendungsvoraussetzung für fast alle forstlichen Maßnahmen. Diese Pläne oder gleichwertige Instrumente sollen die nachhaltige Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 sichern. Vor dem Hintergrund des sowieso schon sehr hohen Verwaltungsaufwandes bei der Umsetzung der forstlichen Förderung ist diese zusätzliche Zuwendungsvoraussetzung äußerst kritisch zu bewerten. Im Gegensatz zum Mehraufwand kann kein Mehrwert für die Sicherung der nachhaltigen Waldbewirtschaftung aus dieser Bedingung für Deutschland abgeleitet werden. Eine weitere Änderung betrifft die Förderfähigkeit des Staatswaldes. Dieser ist zukünftig in stärkerem Maße förderfähig, als das bisher der Fall war.

Neben der Verbesserung und Erhaltung der Biodiversität spielt in der Zielausrichtung der forstlichen Maßnahmen in der zukünftigen Förderperiode die Anpassung und Eindämmung des Klimawandels eine wichtige Rolle.

## 1 Einleitung

Die Europäische Kommission hat im Oktober 2011 ihre Legislativvorschläge für die Gemeinsame Agrarpolitik (GAP) und Strukturpolitik der Finanzperiode 2014 bis 2020 vorgestellt. Diese Entwürfe wurden durch das Thünen-Institut in einem Arbeitsbericht im Dezember 2011 hinsichtlich ihrer Auswirkungen auf die Umsetzung der Förderung in Deutschland kommentiert (GRAJEWSKI ET AL., 2011). Die Legislativvorschläge wurden mittlerweile auf verschiedenen Ebenen und zwischen den Mitgliedstaaten diskutiert; es wurden Änderungen und Anpassungen vorgenommen. Im Juni 2013 einigten sich Rat, Europaparlament und EU-Kommission auf einen Kompromiss zur GAP (AGRAR-EUROPE, NR. 27). Förmlich angenommen werden die Gesetzestexte voraussichtlich erst im November. Aber es wurde bereits eine vorläufige Arbeitsfassung mit den Anpassungen entsprechend der Trilogergebnisse veröffentlicht (SN 3594/13). Der folgende Bericht stellt eine Aktualisierung des Arbeitsberichtes aus dem Jahr 2011 dar und kommentiert die nun vorliegende Arbeitsfassung der neuen ELER-Verordnung für die Forstliche Förderung. Grundlage für die Ausführungen sind dieser Verordnungsentwurf und die von der Kommission bisher veröffentlichten Maßnahmenbögen (KOM, 2013D; KOM, 2013E; KOM, 2013F; KOM, 2013G; KOM, 2013J; KOM, 2013K; KOM, 2013L; KOM, 2013M).

Auch wenn die Forstwirtschaft nicht Bestandteil der Europäischen Verträge ist, wird sie weiterhin als integraler Bestandteil der Europäischen Ländlichen Entwicklungspolitik gesehen, der wichtige Beiträge zur Erreichung der politischen Ziele in den Bereichen Umwelt, Soziales und Wirtschaft sowie zu den verschiedenen EU-Prioritäten<sup>1</sup> leistet (KOM, 2013E). Schwerpunktmäßig wird der Beitrag der forstlichen Maßnahmen weiterhin in den Prioritäten 4 „Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen“ und 5 „Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung beim Übergang zu einer low-carbon-economy“ gesehen. Durch den Trilog wurde die Forstwirtschaft auch in Priorität 2 („Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit“) aufgenommen, ohne dass aber in den Unterprioritäten und Indikatorensets entsprechendes geändert wurde.

---

<sup>1</sup> In der neuen Förderperiode werden die jetzigen Schwerpunkte durch sechs Prioritäten abgelöst (SN 3594/13):

1. Förderung von Wissenstransfer und Innovation
2. Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit
3. Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette und des Risikomanagement
4. Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung von Ökosystemen
5. Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung beim Übergang zu einer low-carbon-economy
6. Förderung der sozialen Eingliederung, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung

Die Förderung von Wald und Waldbesitzern wird in verschiedenen Maßnahmen möglich sein (Tabelle 1). Der zentrale Artikel zur Unterstützung der nachhaltigen Forstwirtschaft ist aber Artikel 22. Dieser Artikel fasst die wesentlichen forstlichen Fördermaßnahmen zusammen. Mit dieser Zusammenfassung möchte die Kommission eine Vereinfachung erreichen und die Ausarbeitung und Durchführung integrierter Projekte ermöglichen.

**Tabelle 1:** Artikel der Arbeitsfassung des ELER-Entwurfs mit forstlichem Bezug

Artikel	Bezeichnung	Relevante Fördertatbestände (Anmerkungen)
15	Wissenstransfer- und Informationsmaßnahmen	
16	Beratungsdienste, Betriebsführungs- und Vertretungsdienste	
18	Investitionen in materielle Vermögenswerte	Infrastrukturen zur Erschließung forstwirtschaftlicher Flächen
22-27	Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Aufforstung und Anlage von Wäldern</li> <li>• Einrichtung von Agrarforstsystemen<sup>2</sup></li> <li>• Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des Waldes nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen, Krankheiten und Katastrophenereignissen im Zusammenhang mit den Klimawandel</li> <li>• Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Abschwächung des Klimawandels</li> <li>• Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse</li> </ul>
31	Zahlungen im Rahmen Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie	Flächenbezogener Ausgleich von Mehrkosten/ Mindereinnahmen aufgrund der Lage in einem Natura-2000-Gebiet, Flächenmaßnahme
35	Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder	Waldumweltmaßnahmen, Flächenmaßnahme
36	Zusammenarbeit	u.a. Waldbewirtschaftungspläne oder gleichwertige Instrumente

Quelle: Eigener Entwurf auf der Grundlage des ELER-VO-Entwurfs.

<sup>2</sup> Die Teilmaßnahme ist für Deutschland wahrscheinlich nicht relevant, wird deshalb auch nicht weiter erläutert.

Im Folgenden werden insbesondere die forstspezifischen Artikel 22 und 35 besprochen. Für die Artikel 18, 31 und 36 wird kurz auf die forstlich relevanten Teilmaßnahmen eingegangen. Es folgen kurze Hinweise auf Finanzierungsregeln, Indikatorensystem und Auswahlkriterien.

Im Anhang finden sich für die forstlichen Kernmaßnahmen (Art. 22-27, 35) Tabellen, die einen kurzen Überblick zu den neuen Regelungen im Vergleich zur Förderperiode 2007 bis 2013 geben.

## 2 Relevante Fördermaßnahmen

### 2.1 Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Art. 22)

Artikel 22 fasst die wesentlichen forstlichen Maßnahmen zusammen und legt allgemeingültige Fördervoraussetzungen fest. Die darauf folgenden Artikel 23 bis 27 enthalten weitere Ausführungen zu den einzelnen Teilmaßnahmen. Die Regelungen zu Artikel 22 (inkl. der Teilmaßnahmen) sind in einem Maßnahmenbogen der Kommission näher ausgeführt, dieser umfasst auch den Artikel 35 (Waldumweltmaßnahmen) (KOM, 2013e).

Insgesamt wird dasselbe Maßnahmenspektrum unter überwiegend vergleichbaren Fördervoraussetzungen wie in der Förderperiode 2007 bis 2013 angeboten.

#### **Waldbewirtschaftungspläne**

Eine erhebliche Änderung der Fördervoraussetzungen betrifft alle Teilmaßnahmen des Artikel 22 sowie Artikel 35. Es wird von den Forstbetrieben gefordert, „einschlägige“ Informationen aus einem Waldbewirtschaftungsplan oder einem äquivalenten Instrument vorzulegen. Dieser Bewirtschaftungsplan soll die nachhaltige Bewirtschaftung des Waldes sichern. Die vorzulegenden Informationen sollen sich im Rahmen der nachhaltigen Waldbewirtschaftung im Sinne der Ministerkonferenz zum Schutz der Wälder in Europa von 1993 bewegen. Diese Voraussetzung gilt für alle Betriebe, die eine bestimmte, vom Mitgliedstaat im Programm festzusetzende Größe überschreiten. Der Maßnahmenbogen gibt weitere Hinweise zur Definition dieses Schwellenwertes (KOM, 2013E). Danach muss der Schwellenwert aus der SWOT-Analyse des ländlichen Entwicklungsprogramms abgeleitet werden. Zudem muss der Anteil der Betriebe, die danach von der Vorlage des Waldbewirtschaftungsplans ausgenommen sind, im Programm angegeben werden. Die Größe soll aber so festgesetzt sein, dass

eine Mehrheit der Forstbetriebe die entsprechenden Informationen präsentieren muss (KOM, 2013E)<sup>3</sup>.

Wie schon in GRAJEWSKI ET AL. (2011) kritisiert, ist der Mehrwert dieser zusätzlichen Zugangsvoraussetzung für Deutschland zweifelhaft. Kann der Schwellenwert für die Vorlage des Waldbewirtschaftungsplans auf eine Forstbetriebsgröße festgelegt werden, bei der im Regelfall in den Forstbetrieben ein Betriebsgutachten oder Einrichtungswert vorliegt, so ist die Erfüllung dieser Voraussetzungen zwar mit mehr Bürokratie verbunden, aber für Forstbetriebe ab einer bestimmten Größe wahrscheinlich ohne weiteren großen Mehraufwand zu erfüllen. Ob die Festlegung bei einer solchen Größe aber für Bundesländer mit einem hohen Anteil von Kleinprivatwald unter 20 ha möglich ist, ist nach den oben erläuterten Ausführungen des Maßnahmenbogens unklar. Für die Erstellung der Waldbewirtschaftungspläne ist zwar auch eine Förderung im Rahmen der ländlichen Entwicklungspläne möglich (Art. 27 bzw. Art. 36, wenn zumindest zwei Waldbesitzer kooperieren), aber auch dafür ist zumindest zeitlicher Mehraufwand nötig.

Aus den bisherigen Ergebnissen der 7-Länder-Evaluation (z. B. Bormann, 2010; Bormann, 2011c; Bormann, 2013a; Bormann, 2013b) wird deutlich, dass insbesondere der hohe bürokratische Aufwand in der Antragstellung und Abwicklung der Förderung ein Hindernis für die Umsetzung der Maßnahmen sowohl für Waldbesitzer als auch Revierförster darstellt. Wird dieser Aufwand durch zusätzliche Auflagen noch mehr erhöht, kann dies zu einem noch stärkerem Akzeptanzverlust und einem Rückgang der Inanspruchnahme der forstlichen Förderung führen.

### **Zuwendungsempfänger**

Bei den Zuwendungsempfängern wird in der kommenden Förderperiode zwischen Eigentümern und Bewirtschaftern unterschieden. Ziel ist, dass von der Förderung der tatsächliche Flächenbewirtschafter profitieren soll. Wälder im Eigentum des Staates sind damit nicht *per se* von der Förderung ausgeschlossen. Aber für die Artikel 23 (Aufforstung) und 35 (Waldumweltmaßnahmen) sind Wälder im Besitz des Staates nur förderfähig, wenn sie an einen privaten oder kommunalen Bewirtschafter verpachtet sind (KOM, 2013E). Dagegen sind unter Artikel 25 (Vorbeugung/Wiederaufbau) und 26 (Widerstandsfähigkeit/ökologischer Wert) staatliche Einrichtungen auch als Bewirtschafter förderfähig. Als Begründung wird angeführt, dass mit diesen Maßnahmen ein öffentlicher Mehrwert generiert wird (KOM, 2013E). Aufgrund dieser Begründung müsste der Staatswald auch für Artikel 35 ohne Einschränkung förderfähig sein, da mit dieser Maßnahme ebenfalls öffentlicher Mehrwert generiert wird.

---

<sup>3</sup> „... a majority of forest holdings should be requested to provide relevant information from the forest management plan or equivalent instrument.“ (KOM, 2013e)

## Staatliche Beihilfen

Eines der Vereinfachungsziele im Rahmen der Revision der Staatsbeihilfen ist die Möglichkeit, Forstmaßnahmen en bloc über eine Ermächtigungsverordnung zu befreien. Sollte dieser Vorschlag angenommen werden, könnten die Forstmaßnahmen, die Teil eines ländlichen Entwicklungsplanes sind, von der Verpflichtung der formalen Notifizierung als Staatsbeihilfe durch die Europäische Kommission ausgenommen werden. Dies würde den bürokratischen Aufwand für diese Maßnahmen bei den Bundes- und Länderverwaltungen reduzieren. (KOM, 2013e)

### 2.1.1 Aufforstung und Anlage von Wäldern (Art. 23, dazu auch Tabelle A 2 im Anhang)

Für die Förderung der Erstaufforstung ergeben sich in der kommenden Förderperiode einige Änderungen (KOM, 2013E):

- Es erfolgt keine Unterscheidung nach landwirtschaftlichen und nichtlandwirtschaftlichen Flächen. Infolgedessen wird auch bei den Zuwendungsempfängern nicht mehr zwischen Landwirten und Nichtlandwirten unterschieden.
- Die Begründungskosten sind bis zu 100 % förderbar. Die Kulturpflege- und Erhaltungskosten können bis zu 12 Jahre lang gefördert werden.
- Aufgeforstete Flächen sind für den Verpflichtungszeitraum auch für Direktzahlungen aus der Ersten Säule der GAP zuwendungsberechtigt.

Entgegen den Festlegungen in der Entwurfsverordnung aus dem Oktober 2011 ist die Zahlung einer Einkommensverlustprämie auch weiterhin möglich. Die Berechnung der Prämie soll auf einem Vergleich der Einnahmen und variablen Kosten der forstwirtschaftlichen Nutzung mit den Einnahmen und variablen Kosten der alternativen landwirtschaftlichen Nutzung basieren. Zahlungen aus der Ersten Säule der GAP sind bei den Einnahmen zu berücksichtigen. (KOM, 2013J)

Diese Änderungen könnten zu einer attraktiveren Gestaltung der Förderung der Erstaufforstung in Deutschland im Sinne einer verbesserten Inanspruchnahme beitragen.

Als weitere Förderbedingungen sind in dem Teilmaßnahmenbogen u.a. folgende Punkte aufgeführt (KOM, 2013J):

- Von der Aufforstung soll keine Beeinträchtigung sensibler Lebensräume wie Moore, Feuchtgebiete oder anderer Gebiete mit hohem ökologischen Wert ausgehen. Aufforstungen in Natura-2000-Gebieten sind nur in Übereinstimmung mit dem Managementplan möglich.

- Die verwendeten Baumarten sollen an die Umwelt- und Klimabedingungen des Gebietes, auch unter Berücksichtigung des Klimawandels, angepasst sein. Der Zuwendungsempfänger hat für den Schutz und die Pflege der Kultur in den ersten 12 Jahren Sorge zu tragen.
- Bei Naturverjüngungen sind notwendig werdende Pflegekosten förderfähig, solange die Waldmehrung in einem Gebiet stattfindet, in dem diese erwünscht ist.

Diese Bedingungen gehen über die bisherigen Regelungen im Rahmen der ELER-Förderung hinaus. Für Deutschland sollten sie keine Auswirkungen auf die Umsetzung der Maßnahme haben, da diese Förderbedingungen im Großen und Ganzen schon Bestandteil der GAK-Maßnahme Erstaufforstung bzw. der Länderrichtlinien sind.

### **2.1.2 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des Waldes (Art. 25, dazu auch Tabelle A 3 im Anhang)**

Im Vergleich zur aktuellen Förderperiode neu an der Maßnahme Vorbeugung/Wiederherstellung ist die Öffnung für vorbeugende Maßnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten. Unter bestimmten Umständen ist dies auch für Naturkatastrophen und Schadereignisse im Zusammenhang mit dem Klimawandel möglich. Der Zuwendungsempfängerkreis ist ohne Ausnahme auf den Staatswald ausgeweitet wurden. (KOM, 2013m)

Die Fördertatbestände und Zuwendungsvoraussetzungen sind deutlich detaillierter als in der aktuellen ELER-Verordnung ausformuliert, entsprechen aber weitgehend den bisher in Deutschland unter dieser Maßnahme umgesetzten Fördertatbeständen.

Die Bestimmungen zur Inanspruchnahme einer Unterstützung zum Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände oder sonstige Naturkatastrophen haben sich im Vergleich zum Verordnungsentwurf aus dem Oktober 2011 geändert. Die Maßnahmen sind nur förderfähig, wenn die zuständige Behörde das Auftreten einer Naturkatastrophe förmlich festgestellt hat und bestätigt, dass durch dieses Ereignis mind. 20 % des relevanten forstlichen Potenzials zerstört wurde. Die Mitgliedstaaten sind aufgefordert in ihren Entwicklungsprogrammen die Methode zur Berechnung eines solchen Schadens aufzuzeigen. Die Passage des 2011er VO-Entwurfs, dass sich dieser Prozentsatz aus dem Durchschnitt der letzten drei Jahre ergeben soll, ist nun gestrichen (SN 3594/13). Nach wie vor unklar ist allerdings, worauf sich die 20 % beziehen sollen.

Die Kommissions-Ermächtigung zum Erlass delegierter Rechtsakte, welcher die Bedingungen definiert, welche zur Feststellung einer Naturkatastrophe oder des Auftretens von Schädlingen oder Krankheiten erfüllt sein müssen, und die die förderfähigen vorbeugenden Maßnahmen festlegt, ist in der aktuellen Arbeitsfassung der Verordnung und auch in dem Teilmaßnahmenbogen nicht mehr vorgesehen (SN 3594/13; KOM, 2013m).

### **2.1.3 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme (Art. 26, dazu auch Tabelle A 4 im Anhang)**

Der Schwerpunkt der Maßnahme soll in der kommenden Förderperiode stärker auf der Erbringung von Ökosystemdienstleistungen und der Erhöhung des Potentials der Waldökosysteme zur Abschwächung des Klimawandels liegen. Dabei sind langfristige ökonomische Vorteile nicht ausgeschlossen. Der Zuwendungsempfängerkreis ist ohne Einschränkungen auf Staatswälder ausgeweitet wurden. (SN 3594/13; KOM, 2013k)

Vor dem Hintergrund der aktuellen Herausforderungen des Klimawandels ist die etwas veränderte Zielrichtung der Maßnahme positiv einzuschätzen. Die in Deutschland wahrscheinlich unter diesem Artikel zu programmierenden GAK-Maßnahmen (Waldumbau, Jungbestandespflege, Bodenschutzkalkung) passen gut in diese Zielstellung.

Auch wenn die Jungbestandespflege sehr gut in die Zielstellung der Maßnahme passt und auch explizit im Teilmaßnahmenbogen genannt ist (KOM, 2013k), bleibt bei der Programmierung zu berücksichtigen, dass bei dieser Maßnahmen die Wahrscheinlichkeit hoher Mitnahmeeffekte groß ist (BORMANN, 2011A).

### **2.1.4 Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie die Verarbeitung, Mobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 27)**

Diese Teilmaßnahme fasst die Artikel zur Unterstützung der Wettbewerbsfähigkeit des Schwerpunktes 1 der aktuellen ELER-Verordnung zusammen. Inhaltlich hat sich kaum etwas verändert. Der Zuwendungsempfängerkreis für Investitionen zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potentials hat sich um kleine und mittlere Unternehmen erweitert und ist nicht an den Waldbesitz gebunden. (SN 3594/13; KOM, 2013L)

Im Vergleich zur aktuellen Förderperiode und zum Verordnungsentwurf aus Oktober 2011 ist die explizite Nennung der Holzmobilisierung als Fördertatbestand neu.

## **2.2 Waldumwelt- und –klimadienstleistungen und Erhaltung der Wälder (Art. 35, dazu auch Tabelle A 6 im Anhang)**

Die inhaltliche Ausrichtung der Maßnahme ist im Vergleich zwischen der Arbeitsfassung der neuen ELER-Verordnung und der ELER-Verordnung für den Zeitraum 2007 bis 2013 weitge-

hend unverändert geblieben. Neu aufgenommen ist der Fördergegenstand der Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen.

Die Maßnahme enthält neue Punkte, die zu einer attraktiveren Gestaltung der Maßnahme genutzt werden könnten. So besteht die Möglichkeit, die Transaktionskosten in Höhe von bis zu 20 % der Prämie für die eingegangene Verpflichtung im Zuwendungsbetrag zu berücksichtigen. Des Weiteren ist es nach dem VO-Entwurf möglich, dass in begründeten Fällen die eigentlich bei dieser Maßnahme vorgesehene jährliche Zahlung auch als Pauschal- oder Einmalzahlung pro Einheit für den Nutzungsverzicht von Bäumen oder Waldflächen ausgezahlt werden kann. Dieser Punkt war in der Entwurfsfassung aus dem Oktober 2011 noch nicht enthalten. (SN 3594/13; KOM, 2013D)

Aber die Maßnahme zählt nach wie vor zu den Flächenmaßnahmen und ist damit in der Umsetzung für die Verwaltungsbehörden (Flächensystem) sehr aufwändig, v. a. in Bundesländern, in denen noch kein forstliches Flächenverzeichnis etabliert ist.

### **2.3 Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und Wasserrahmenrichtlinie (Art. 31)**

Die Maßnahme fasst Ausgleichszahlungen aufgrund der Lage der Betriebsflächen in einem Natura-2000-Gebiet für Land- und Forstwirtschaft zusammen. Für die Landwirtschaft sind darüber hinaus noch Zahlungen aufgrund der Ausweisung zum Wasserschutzgebiet möglich.

Mit der unter dieser Maßnahme vorgesehenen jährlichen, flächenbezogenen Zahlung sollen Kosten und Einkommensverluste, die sich aus der Umsetzung der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie in Natura-2000-Gebieten ergeben, ausgeglichen werden. Im Vergleich zur aktuellen Verordnung neu ist, dass nun auch Trittsteinbiotope im Umfang von bis zu 5 % der Natura-2000-Gebietsfläche explizit förderfähig sind.

Mögliche Zuwendungsempfänger sind private Waldbesitzer und deren Vereinigungen. In begründeten Fällen sind auch andere Zuwendungsempfänger möglich (SN 3594/13). Diese Festlegung im Verordnungsentwurf könnte von den Bundesländern genutzt werden, um auch öffentliche Waldbesitzer in die Förderung einzuschließen.

Für forstliche Flächen hat sich bei dieser Maßnahme gegenüber der aktuellen Förderperiode insgesamt nichts Wesentliches geändert. Die Maßnahmen wird als Flächenmaßnahme in der Umsetzung für die Verwaltungsbehörden weiterhin sehr aufwändig sein. Dies gilt insbesondere, wenn noch kein forstliches Flächenverzeichnis etabliert ist.

## 2.4 Investitionen in materielle Vermögenswerte (Art. 18)

Der Artikel fasst verschiedene Investitionsmaßnahmen der aktuellen ELER-Verordnung in einer Maßnahme zusammen. Unter diesem Artikel ist auch die Förderung des forstlichen Wegebbaus möglich. Die Zuwendungsbedingungen sind in diesem Bereich weitgehend unverändert. In der Entwurfsfassung von Oktober 2011 bestand noch Unsicherheit bezüglich der möglichen Förderhöhe für Infrastrukturmaßnahmen (GRAJEWSKI ET AL., 2011). In der aktuellen Arbeitsfassung der neuen ELER-Verordnung ist klargestellt, dass sich die Zuwendung auf bis zu 100 % der förderfähigen Kosten belaufen kann (SN 3594/13). Dies ist aus Sicht des forstlichen Wegebbaus zu begrüßen, da die Maßnahmen bei einem Fördersatz von nur 40 % wahrscheinlich nur sehr verhalten nachgefragt werden würde. Die Folge wäre „Billigwegebau“ mit wenig geeignetem Material bzw. ein kompletter Verzicht auf den Wegebau (BORMANN, 2010; BORMANN, 2011b; BORMANN, 2011c). Eine unzureichende Erschließung der Wälder ist vor dem Hintergrund der Ziele der verstärkten Holznutzung und Steigerung der Wertschöpfung im ländlichen Raum, wie sie auch im Entwurf zur neuen EU-Forststrategie (KOM, 2013a) formuliert sind, kontraproduktiv.

Unter Artikel 18 sind auch nichtproduktive Investitionen mit Bezug zur Erhaltung der Biodiversität bzw. Umsetzung von Natura 2000 förderfähig. In dem Maßnahmenbogen wird allerdings explizit darauf hingewiesen, dass die Förderung von nichtproduktiven Investitionen im Forstbereich unter Artikel 26 (Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Wertes der Waldökosysteme) erfolgen sollte (KOM, 2013f).

## 2.5 Zusammenarbeit (Art. 36)

Unter Artikel 36 kann die Zusammenarbeit zwischen mindestens zwei Beteiligten aus den Sektoren Landwirtschaft, Ernährung und Forstwirtschaft gefördert werden. Während die Förderung der Zusammenarbeit in der Förderperiode 2007 bis 2013 in Schwerpunkt 1 der ELER-VO (VO (EG) 1695/2005) angesiedelt war und damit den Schwerpunkt eher im Bereich der Verbesserung der Wettbewerbsfähigkeit hatte, ist sie nun breiter angelegt. Neben Pilotprojekten und der Entwicklung von neuen Techniken und Produkten sind nun u.a. auch Projekte zur Abschwächung des bzw. zur Anpassung an den Klimawandel oder andere umweltbezogene Projekte ausdrücklich möglich. Forstliche Projekte können nach der aktuellen Arbeitsfassung der ELER-VO (SN 3594/13) auch Bestandteil von Projekten der operationellen Gruppen der Europäischen Innovationspartnerschaft (EIP)<sup>4</sup> „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ nach Art. 62 des Entwurfs der ELER-VO sein.

---

<sup>4</sup> EIP ist ein neues Konzept der Kommission zur Förderung von Innovationen für im besonderen Fokus stehende Bereiche. Mit dem EIP „Produktivität und Nachhaltigkeit in der Landwirtschaft“ soll die Zusammenarbeit zur Entwicklung und Umsetzung von Innovationen zwischen den Beteiligten aus der Landwirtschaft und Forstwirtschaft auf verschiedenen Ebenen (Landbesitzer, Gemeinden, Unternehmen, Wissenschaft) unterstützt werden. Im Rah-

Für den forstlichen Bereich ist darüber hinaus insbesondere der Fördergegenstand „Erstellung von Waldbewirtschaftungsplänen und äquivalenten Instrumenten“ zu nennen, welche Zuwendungsvoraussetzung für die meisten anderen forstlichen Maßnahmen ist.

### 3 Finanzierungsregelungen

Für Deutschland gilt in der neuen Förderperiode ein maximaler Kofinanzierungssatz von 53 % und 75 % in den Übergangsregionen, die minimale Rate muss bei 20 % liegen (SN 3594/13). Aus Gründen der Praktikabilität der Verwaltung der ELER-Mittel sollte für alle Maßnahmen im Programmgebiet der gleiche Kofinanzierungssatz pro Gebietskategorie verwendet werden.

Abweichend von obigen Ausführungen ist für Maßnahmen, welche Umweltleistungen und die Verminderung/Anpassung an den Klimawandel betreffen, ein maximaler Kofinanzierungssatz von 75 % möglich. Für die Forstmaßnahmen betrifft das die Artikel 23 und 35 (SN 3594/13). Warum hier nicht auch die Artikel 25 und v. a. 26 aufgeführt sind, ist nicht nachvollziehbar. Für Mittel, die aus der 1. Säule in die 2. Säule umgeschichtet werden, und ggf. für forstliche Maßnahmen eingesetzt werden, beträgt der Kofinanzierungssatz 100 %.

Insgesamt müssen mindestens 30 % der EU-Mittel für umwelt- und klimarelevante Maßnahmen festgelegt werden. Hierunter können alle forstbezogenen Artikel (22 bis 27) summiert werden (SN 3594/13).

### 4 Indikatorenplan und Monitoring

Das Indikatorensystem wird auch in der kommenden Förderperiode durch eine Reihe von gemeinsamen Indikatoren bestimmt, die eine Aggregation der Ergebnisse auf Unionsebene ermöglichen sollen. Die Struktur der Indikatorenhierarchie der Förderperiode 2007 bis 2013 (finanzielle Abwicklung, Output-, Ergebnis- und Wirkungsindikatoren) ist beibehalten worden (SN 3594/13).

Für jede der sechs Prioritäten existieren Tabellen, die die Angabe von Output- und Ergebnisindikatoren erfordern. Bei der Definition der Ergebnisindikatoren wurde versucht, sie so einfach wie möglich zu gestalten. In den meisten Fällen können sie direkt aus den Output-Indikatoren berechnet werden. Nur sechs Ergebnisindikatoren, die allerdings nicht mit Zielwerten zu belegen sind, müssen aus Projektdaten im Monitoring berechnet werden.

---

men der Förderung des ländlichen Raums ist zukünftig die Förderung von operationellen EIP-Gruppen möglich. Diese operationellen Gruppen sollen den regionalen Innovationsbedarf ermitteln und entsprechende Lösungen erarbeiten (KRAUSE UND FREESE, 2013).

Die Gesamtheit der Tabellen ergibt den Indikatorplan. Dieser gibt die geplante Verteilung der Ressourcen je Maßnahme und (Unter-)Priorität zum Ende der Förderperiode 2014 bis 2020 an (KOM, 2013i). Der Indikatorenplan ist Bestandteil des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum.

Tabelle 2 gibt einen Überblick darüber, zu welcher Unterpriorität<sup>5</sup> die Kommission die wichtigsten forstlich relevanten (Teil-)Maßnahmen zuordnet. Wenn die (Teil-)Maßnahme einen Zielbeitrag für die jeweilige Unterpriorität hat, ist dies angegeben. Diese Übersicht kann als erster Anhaltspunkt für die Vorbereitung des Indikatorenplans und die Zuordnung der Maßnahmen zu Unterprioritäten in der Programmierungsphase der Entwicklungsprogramme dienen (KOM, 2013i). Die Zurordnung der KOM hat allerdings nur indikativen Charakter.

Daneben ist auch für die kommende Förderperiode ein jährliches Monitoring vorgesehen. Die jährliche Berichterstattung verläuft in dafür vorgesehenen Tabellen (KOM, 2013H). Berichtet werden die Ausgaben und die Outputindikatoren. Wie im Indikatorenplan, berechnen sich die Ergebnisindikatoren in den meisten Fällen automatisch. Die jährliche Berichterstattung erfolgt kumulativ. Damit soll eine direkte Vergleichbarkeit zwischen Indikatorplan, der die Zielformulierung für die gesamte Förderperiode enthält, und dem tatsächlich realisierten Förderumfang ermöglicht werden.

Die für die Forstmaßnahmen zu berichtenden Output- und Ergebnisindikatoren<sup>6</sup> dürften in der Erhebung kein Problem darstellen. In den meisten Fällen sind die geförderten Flächen oder die Zahl geförderter Projekte und die geplanten bzw. eingesetzten öffentlichen Mittel gefragt. Die Aussagekraft dieser Indikatoren ist allerdings sehr stark begrenzt. So fließen z. B. nicht alle in einer Unterpriorität programmierbaren Maßnahmen in die Berechnung des Ergebnisindikators ein. Für eine spätere Evaluierung der Maßnahmen sollten weitere Indikatoren, mindestens die erreichten Flächen untergliedert nach Fördertatbestand, erhoben werden.

Die Wirkungsindikatoren sollen zukünftig auf verfügbaren Statistiken, v.a. FADN<sup>7</sup> oder Eurostat, aufbauen. Forstspezifische Indikatoren sind in den bisherigen Auflistungen nicht enthalten (KOM, 2013c).

---

<sup>5</sup> Die sechs Prioritäten und die jeweiligen Unterprioritäten, welche die Prioritäten untergliedern, sind in Tabelle A 7 dargestellt.

<sup>6</sup> Im Anhang sind die Tabellen des Indikatorenplans für die wichtigsten Unterprioritäten der Forstmaßnahmen dargestellt (Tabelle A 8, Tabelle A 9, Tabelle A 10).

<sup>7</sup> Farm Accountancy Data Network



## 5 Auswahlkriterien

Die Auswahlkriterien sollen eine Priorisierung von Projekten/Anträgen ermöglichen, die am besten die Anforderungen treffen, die in der SWOT-Analyse identifiziert wurden. Die Auswahlkriterien müssen vor Beginn der Antragstellung klar definiert sein. Für jedes Auswahlkriterium werden im Projekt-Ranking Punkte vergeben. Die Summe der Punkte bestimmt die Reihenfolge und damit die Förderwürdigkeit der Projekte/Anträge. Es soll eine bestimmte Mindestpunktzahl festgelegt werden, die erreicht werden muss, um eine Förderung zu bekommen. Auch Projekte/Anträge, bei denen der Staat/das Land Zuwendungsempfänger ist, müssen diesen Auswahlprozess durchlaufen. Um das Ranking von Projekten/Anträgen zu realisieren sind Stichtage für die Antragseinreichung nötig. (KOM, 2013b)

Die gewählten Auswahlkriterien für jede Maßnahme sollen zusammen folgende Punkte sichern (KOM, 2013b):

- Zielsetzung der Maßnahmen in Übereinstimmung mit den EU-Prioritäten für die ländliche Entwicklung,
- bestmögliche Verwendung der finanziellen Ressourcen,
- gleiche Behandlung aller Antragsteller,
- Proportionalität zur Größe des Vorgangs.

Die Auswahlkriterien selbst sind nicht Bestandteil der ländlichen Entwicklungspläne. Die grundsätzlichen Prinzipien und Regeln zur Festlegung der Kriterien sollten aber in den Entwicklungsplänen dargestellt werden (KOM, 2013b). Die Auswahlkriterien sind mit dem Belegitausschuss zu diskutieren und sollten durch diesen angenommen werden.

Die Festlegung von Auswahlkriterien für alle Maßnahmen ist in der neuen Förderperiode von Anfang an vorgesehen. Ihre Anwendung zur Auswahl der zu fördernden Projekte/Anträge ist verpflichtend, auch wenn ein Budgetüberschuss besteht. Nur die Flächenmaßnahmen, im forstlichen Bereich sind das die Artikel 31 und 35, sind von dieser Vorgabe ausgenommen. Hier kommen die Auswahlkriterien erst zum Einsatz, wenn das Budget nicht zur Berücksichtigung aller Anträge reicht (KOM, 2013b).

Die Begründung für die Ausnahmeregelung im Bereich der Flächenmaßnahmen ist, dass diesen Maßnahmen sehr präzise Zuwendungsbestimmungen zugrunde liegen. Deshalb geht die Kommission davon aus, dass die Umsetzung dieser Maßnahmen immer den gleichen Umweltnutzen bewirkt und von einem Ranking deshalb abgesehen werden kann. Hier stellt sich die Frage, ob für die forstliche Förderung mit Flächenbezug (z.B. Waldumbau), wie sie zumindest bisher in Deutschland umgesetzt wurde, nicht von derselben Annahme ausgegan-

gen werden kann. Die forstlichen Förderrichtlinien sind in den deutschen Bundesländern bezüglich möglicher Fördergegenstände und sonstiger Zuwendungsvoraussetzungen in der Regel sehr detailliert ausgestaltet, so dass die Formulierung von zusätzlichen zielgerichteten Auswahlkriterien nicht leicht ist. Infolge dessen übersteigt der Mehraufwand wahrscheinlich den Mehrwert, der sich aus einer Projekt/Antrags-Priorisierung (bei ausreichenden finanziellen Mitteln) ergibt. In Anbetracht des sowieso schon hohen Verwaltungsaufwandes bei der forstlichen Förderung (siehe oben) ist das durchaus kritisch zu sehen.

## Literatur

- Förderung der Entwicklung des ländlichen Raums durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER). Amtsblatt der Europäischen Union. <http://eur-lex.europa.eu/LexUriServ/LexUriServ.do?uri=OJ:L:2005:277:0001:0040:DE:PDF>. Stand 19.9.2011.
- Agrar-Europe, Nr. 27 vom 2013, Politische Einigung über EU-Agrarreform erzielt S. EU 1-EU 2.
- SN 3594/13: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) - Konsolidierter Verordnungsentwurf.
- Bormann, K. (2010): Teil II - Kapitel 9. Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (ELER-Code 227). In: Halbzeitbewertung des EPLR Hessen.
- Bormann, K. (2011a): Mitnahmeeffekte bei der forstlichen Förderung. Allg.Forst- u.J.-Ztg. 182, H. 1/2, S. 1-10.
- Bormann, K. (2011b): Teil II - Kapitel 14. Forstliche Förderung im Schwerpunkt 2. In: Halbzeitbewertung des NRW-Programms Ländlicher Raum.
- Bormann, K. (2011c): Teil II - Kapitel 15. Forstliche Förderung im Schwerpunkt 2. In: Halbzeitbewertung von PROFIL.
- Bormann, K. (2013a): Zwischenbericht zur Evaluation der forstlichen Förderung - Abschlussbericht zu Fallstudien mit Schwerpunkt Waldumbau (ELER-Code 227) (NRW-Programm Ländlicher Raum 2007-2013).
- Bormann, K. (2013b): Zwischenbericht zur Evaluation der forstlichen Förderung - Abschlussbericht zu Fallstudien mit Schwerpunkt Waldumbau (ELER-Code 227) (ZPLR 2007-2013).
- Grajewski, R.; Bathke, M.; Bergschmidt, A.; Bormann, K.; Eberhardt, W.; Fengler, B.; Fitschen-Lischewski, A.; Forstner, B.; Kleinhanss, W.; Nitsch, H.; Osterburg, B.; Plankl, R.; Raue, P.; Reiter, K.; Röder, N.; Sander, A.; Schmidt, T.; Tietz, A. und Weingarten, P. (2011): Ländliche Entwicklungspolitik ab 2014. Eine Bewertung der Verordnungsvorschläge der Europäischen Kommission vom Oktober 2011. Arbeitsberichte aus der vTI-Agrarökonomie, H. 08.
- KOM, Europäische Kommission (2013a): A new EU Forest Strategy: for forests and the forest-based sector.
- KOM, Europäische Kommission (2013b): Draft working document on eligibility conditions and selection criteria for the programming period 2014-2020.
- KOM, Europäische Kommission (2013c): Impact Indicators. Draft - Work in Progress, Stand 16.07.2013.

- KOM, Europäische Kommission (2013d): Measure Fiche - Forest-environmental and climate services and forest conservation.
- KOM, Europäische Kommission (2013e): Measure Fiche - Forestry.
- KOM, Europäische Kommission (2013f): Measure Fiche - Investments in physical assets.
- KOM, Europäische Kommission (2013g): Measure Fiche - NATURA 2000 and Water Framework Directive payments.
- KOM, Europäische Kommission (2013h): Rural Development Monitoring (2014-2020) - Implementation Report Tables. Working document for the Rural Development Committee. Updated version September 2013.
- KOM, Europäische Kommission (2013i): Rural Development Programming and Target setting (2014-2020). Working Document, updated version July 2013.
- KOM, Europäische Kommission (2013j): Sub-measure Fiche - Afforestation and creation of woodland.
- KOM, Europäische Kommission (2013k): Sub-measure Fiche - Investments improving the resilience and environmental value of forest ecosystems.
- KOM, Europäische Kommission (2013l): Sub-measure Fiche - Investments in forest technologies, processing, mobilising and marketing of forest products.
- KOM, Europäische Kommission (2013m): Sub-measure Fiche - Prevention and restoration of damage to forests from forest fires and natural disasters and catastrophic events.
- Krause, A. und Freese, J. (2013): Schnittstelle Agrarpolitik und Forschungsförderung. LandIn-Form H. 2, S. 47-47.

## Anhang

Tabelle A 1:	Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 22), keine entsprechende Vorgängermaßnahme vorhanden	19
Tabelle A 2:	Aufforstung und Anlage von Wäldern (Artikel 23), Vorgängermaßnahmen: Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Flächen (Artikel 43 und 45)	20
Tabelle A 3:	Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen (Art. 25), Vorgängermaßnahme: Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (Art. 48)	21
Tabelle A 4:	Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Art. 26), Vorgängermaßnahme: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Art. 49)	23
Tabelle A 5:	Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Holzmobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 27), Vorgängermaßnahmen: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (Art. 27), tlw. Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 28)	24
Tabelle A 6:	Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung des Wälder (Art. 35), Vorgängermaßnahme: Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (Art. 47)	25
Tabelle A 7:	Prioritäten und zugeordnete Unterprioritäten	27
Tabelle A 8:	Indikatorentabelle für Unterpriorität 2A (aus den möglichen Maßnahmen sind nur die forstlich relevanten ausgewählt)	29
Tabelle A 9:	Indikatorentabelle für Unterprioritäten 4A, 4B, 4C für Forstflächen	30
Tabelle A 10:	Indikatorentabelle für Unterpriorität 5E (aus den möglichen Maßnahmen sind nur die forstlich relevanten ausgewählt)	31

**Tabelle A 1:** Investitionen für die Entwicklung von Waldgebieten und Verbesserung der Lebensfähigkeit von Wäldern (Artikel 22), keine entsprechende Vorgängermaßnahme vorhanden

Arbeitsfassung des Verordnungsentwurf 2014 bis 2020	Ausgestaltung in der Förderperiode 2007 - 2013	Kommentar
	<b>Gegenstand der Förderung</b>	
0 Aufforstung und Anlage von Wäldern 1 Einrichtung von Agrarforstsystemen 2 Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustands von Wäldern nach Waldbränden und Naturkatastrophen, einschließlich des Auftretens von Schädlingen und Krankheiten, Katastropheneignissen sowie von Gefahren im Zusammenhang mit dem Klima 3 Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts sowie des Potenzials der Waldökosysteme für die Abschwächung des Klimawandels 4 Investitionen in neue Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse		in den folgenden Artikeln 23 bis 27 sind die jeweiligen Fördergegenstände weiter beschrieben
	<b>Fördervoraussetzungen</b>	
Forstbetriebe ab einer bestimmten Größe, vom MS im Programm festgelegt, benötigen einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein äquivalentes Instrument, das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach MCPFE 1993 konform ist		die nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes aller Eigentumsarten ist in Deutschland durch Waldgesetzen des Bundes und der Länder vorgeschrieben, darüber hinausgehende Aspekte sind über die Natur-, Boden- und Wasserschutzgesetzgebung geregelt
	<b>Sonstiges</b>	
Kofinanzierungssatz 53%, für Erstaufforstung 75%	Kofinanzierungssatz SP 1 50 bzw. 75% (Konvergenzgebiet); SP 2 55 bzw. 80% (Konvergenzgebiet)	dies hat für die Bundesländer eine tlw. dtl. höhere nationale Beteiligung zur Folge

**Tabelle A 2:** Aufforstung und Anlage von Wäldern (Artikel 23), Vorgängermaßnahmen: Erstaufforstung landwirtschaftlicher und nicht landwirtschaftlicher Flächen (Artikel 43 und 45)

Arbeitsfassung des Verordnungsentwurf 2014 bis 2020	Ausgestaltung in der Förderperiode 2007 - 2013	Kommentar
	<b>Gegenstand der Förderung</b>	
Einrichtungskosten jährliche Hektarprämie, die Einkommensverluste im Vergleich zur landwirtschaftlichen Nutzung und die Bewirtschaftungskosten für eine Dauer von maximal 12 Jahren, einschließlich einer frühen und späten Läte-rung, abdeckt	Anlegungskosten jährliche Pflegeprämie für die Dauer von 5 Jahren auf ehemals landwirtschaftlichen Flächen (nicht für Gemein-den) Einkommensverlustprämie für private Landbesitzer für die Dauer von bis zu 15 Jahren	Ausweitung der Pflegeprämie auf gesamten Zuwendungs-empfängerkreis und auf nichtlandwirtschaftliche Flächen => die Aufforstung ist damit für Gemeinden und nicht-landwirtschaftliche Flächen attraktiver, hier liegt wahr-scheinlich auch das größte Flächenpotential
	<b>Begünstigte</b>	
öffentliche und private Landbesitzer und deren Vereini-gungen, bei Flächen im staatlichen Besitz nur, wenn das Land durch private oder kommunaler Körperschaft be-wirtschaftet wird	private Eigentümer oder deren Vereinigungen, Gemein-den und Gemeindeverbände	keine Einschränkung des Zuwendungsempfängerkreises
	<b>Fördervoraussetzungen</b>	
verwendete Baumarten müssen an Umwelt- und Klima-bedingungen des Gebietes angepasst sein und bestimm-ten Mindestumweltauforderungen genügen nicht gefördert werden die Pflanzung von Niederwald mit Kurzumtrieb, Weihnachtsbäumen oder schnellwach-senden Baumarten für die Energieerzeugung	bei Schnellwuchsplantagen sind nur die Anlegungskosten förderfähig die Pflanzung von Weihnachtsbäumen ist nicht förderfä-hig nicht förderbar sind Landwirte die Vorruhestandsbeihilfe beziehen	die Ausführungen hinsichtlich der Baumartenwahl sind neu, allerdings sind nach den GAK-Förderrichtlinien auch bisher nur standortgerechte Baumarten förderfähig, was darüber hinausgehend mit Mindestumweltauansprüchen gemeint ist, ist unklar die Einschränkung der Förderfähigkeit der Schnellwuchs-plantagen in diesem Artikel dürfte für Deutschland keine Auswirkungen ergeben, da diese in Deutschland auch in der laufenden Förderperiode nicht im Rahmen der Erst-aufforstungsförderung gefördert wird
	<b>Zuwendung</b>	
	maximale jährliche Einkommensverlustprämie für Land-wirte und deren Vereinigungen 700 €/ha*a, für sonstige private Personen oder Einrichtungen 150 €/ha*a	In der aktuellen Arbeitsfassung werden keine Einschrän-kungen bzgl. der Förderhöhe gemacht

**Tabelle A 3:** Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung des ursprünglichen Zustandes von Wäldern nach Waldbränden, Naturkatastrophen und Katastrophenereignissen (Art. 25), Vorgängermaßnahme: Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials und Einführung vorbeugender Aktionen (Art. 48)

Arbeitsfassung des Verordnungsentwurf 2014 bis 2020	Ausgestaltung in der Förderperiode 2007 - 2013	Kommentar
	<b>Gegenstand der Förderung</b>	
<p>a) Einrichtung einer schützenden Infrastruktur, bei der Unterstützung von Waldbrandschutzstreifen kann das auch die Unterhaltungskosten umfassen</p> <p>b) Örtliche Vorbeugungsaktionen kleineren Ausmaßes gegen Brände oder sonstige natürliche Gefahren, eingeschlossen ist auch Weidebetrieb</p> <p>c) Einrichtung und Verbesserung von Anlagen zur Überwachung des Auftretens von Waldbränden, Schädlingen und Krankheiten sowie Kommunikationsausrüstung</p> <p>d) Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials nach Schäden durch Waldbrände und sonstige Naturkatastrophen wie Schädlinge und Krankheiten sowie durch Katastrophenereignisse und Ereignisse im Zusammenhang mit Klimawandel</p>	<p>Wiederaufbau des forstwirtschaftlichen Potenzials in durch Naturkatastrophen und Brände geschädigten Wäldern</p> <p>Einführung geeigneter vorbeugender Aktionen</p>	<p>im Grundsatz gleicher Maßnahmeninhalt, aber in neuer VO viel genauer formuliert, umfasst aber die in Deutschland bisher unter dieser Regelung umgesetzten Maßnahmeninhalte</p>
	<b>Begünstigte</b>	
öffentliche und private Waldbesitzer und deren Vereinigungen	private Eigentümer oder deren Vereinigungen oder Gemeinden oder Gemeindeverbände	Ausweitung des Eigentümerkreises auf Staatswälder
	<b>Fördervoraussetzungen</b>	
<p>bei Vorbeugungsmaßnahmen gegen Schädlinge und Krankheiten muss die Gefahr des Auftretens wissenschaftlich untermauert und von öffentlichen wissenschaftlichen Organisationen anerkannt sein, ggf. muss im Programm ein Verzeichnis mit potentiellen Schadorganismen enthalten sein</p> <p>förderfähige Maßnahmen müssen mit Waldschutzplänen der MS im Einklang stehen, Betriebe ab einer bestimmten</p>	<p>Waldbrandschutzmaßnahmen müssen von Mitgliedstaaten erstellten Waldschutzplänen entsprechen</p>	<p>die Fördervoraussetzungen sind deutlich stärker spezifiziert, insbesondere der Nachweis des Schädlingsrisikos und das Vorhandensein eines Managementplans für Betriebe ab einer bestimmten Größe sind neu</p> <p>ebenfalls komplett neu sind die Fördervoraussetzungen für den Wiederaufbau geschädigter Wälder, diese sind außerdem sehr unklar formuliert, es ist nicht klar was die Bezugsfläche für die mind. 20% zerstörten Potenzials ist</p>

<p>Größe, in den Programmen der MS festgelegt, müssen Waldbewirtschaftungspläne vorlegen, die die Vorbeugungsziele enthalten</p> <p>Maßnahmen entsprechend d) nur förderfähig, wenn durch zuständige öffentliche Behörde der MS förmliche Anerkennung, dass sich Naturkatastrophe ereignet hat und diese oder gemäß RL 2000/29/EG erlassene Maßnahmen zur Zerstörung von mind. 20% des jeweiligen forstwirtschaftlichen Potenzials geführt hat</p>		(Land, Region, Betrieb?) und was überhaupt mit forstlichem Potenzial gemeint ist
	Förderkulisse	
<p>Waldbrandvorsorgemaßnahmen sind in Gebieten mit mittlerer und hoher Waldbrandgefahr, nach dem Waldschutzplan der MS, förderfähig</p>	dito	keine Änderung
	Sonstiges	
<p>im Rahmen der Maßnahme wird keine Unterstützung für Einkommensverluste aufgrund der Naturkatastrophe gewährt</p> <p>die MS stellen sicher, dass infolge der Kombination mit anderen nationalen oder EU-Unterstützungsinstrumenten oder privaten Versicherungssystemen keine zu hohe Entschädigung gewährt wird</p>		<p>Maßnahme bezieht sich ausschließlich auf Vorbeugung und Wiederherstellung, soll keine Versicherung darstellen, unterscheidet sich nicht zur alten Regelung, auch wenn das dort nicht so explizit formuliert wurde</p>

**Tabelle A 4:** Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme (Art. 26), Vorgängermaßnahme: Beihilfen für nichtproduktive Investitionen (Art. 49)

Arbeitsfassung des Verordnungsentwurf 2014 bis 2020	Ausgestaltung in der Förderperiode 2007 - 2013	Kommentar
	<b>Gegenstand der Förderung</b>	
Investitionen für die Einhaltung von Verpflichtungen, die aufgrund von Umweltzielen, für des Erbringen von Ökosystemdienstleistungen und/oder zur Steigerung des Freizeitwertes von Wäldern in dem betreffenden Gebiet eingegangen wurden oder das Potenzial der Ökosysteme zur Eindämmung des Klimawandels verbessern langfristige wirtschaftliche Vorteile sind dabei nicht ausgeschlossen	Beihilfen zur Einhaltung von Verpflichtungen im Rahmen Natura 2000 oder zur Erreichung anderer Umweltziele, Steigerung des öffentlichen Wertes im Programmgebiet	unter dem Blickwinkel der umfassenden Nachhaltigkeit ist der explizite Nichtausschluss langfristig wirtschaftlicher Vorteile positiv zu bewerten  in Hinblick auf die aktuellen Herausforderungen ist die Berücksichtigung der Anpassung an den Klimawandel positiv zu bewerten
	<b>Begünstigte</b>	
öffentliche und private Waldbesitzer und deren Vereinigungen	private Eigentümer oder deren Vereinigungen, Gemeinden, Gemeindeverbände	Ausweitung auf Staatswald

**Tabelle A 5:** Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft sowie in die Verarbeitung, Holzmobilisierung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse (Art. 27), Vorgängermaßnahmen: Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (Art. 27), tlw. Erhöhung der Wertschöpfung bei land- und forstwirtschaftlichen Erzeugnissen (Art. 28)

Arbeitsfassung des Verordnungsentwurf 2014 bis 2020	Ausgestaltung in der Förderperiode 2007 - 2013	Kommentar
	<b>Gegenstand der Förderung</b>	
Investitionen im Zusammenhang mit der Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes von Wäldern können Investitionen in boden- und ressourcenfreundliche Erntemaschinen und -verfahren umfassen Investitionen in Zusammenhang mit der Verwendung von Holz als Rohstoff oder Energieträger, einschließlich Holzmobilisierung	Investitionen zur Verbesserung des wirtschaftlichen Wertes der Wälder (alt Art. 27) materielle und nichtmaterielle Investitionen die Gesamtleistung des Betriebes verbessern und Verarbeitung/Vermarktung von Forsterzeugnissen oder die Entwicklung neuer Produkte/Verfahren/Technologien zum Ziel haben (alt Art. 28)	insgesamt unverändert, Holzmobilisierung ist explizit als möglicher Fördertatbestand aufgenommen
	<b>Begünstigte</b>	
private Waldbesitzer, Gemeinden und deren Zusammenschlüsse, KMU (für Investitionen, zur Verbesserung des forstwirtschaftlichen Potenzials oder für die Verarbeitung und Vermarktung forstwirtschaftlicher Erzeugnisse, die zur Erhöhung deren Wertschöpfung beiträgt)	private Eigentümer und deren Vereinigungen oder Gemeinden und Gemeindeverbände (alt Art. 27) Beihilfe auf Kleinbetriebe beschränkt (alt Art. 28)	in der Zusammenfassung der alten Artikel keine Veränderung Einbeziehung von KMU ist als positiv zu bewerten
	<b>Fördervoraussetzungen</b>	
Investitionen zur Verbesserung des Wertes der Wälder auf Ebene des forstwirtschaftlichen Betriebes Investitionen zur Verwendung von Holz auf alle Arbeitsgänge vor der industriellen Verarbeitung beschränkt	für Betriebe ab einer bestimmten Größe ist ein Waldbewirtschaftungsplan nötig (alt Art. 27) Förderung beschränkt auf Kleinbetriebe (alt Art. 28)	Beschränkung der Investitionen zur Verbesserung des Wertes der Wälder auf Ebene Forstbetrieb ist ok Beschränkung auf Arbeitsgänge vor der industriellen Verarbeitung wird in Deutschland auch in der aktuellen Förderperiode so umgesetzt
	<b>Zuwendung</b>	
40% der förderfähigen Investitionen in den übrigen Regionen	50% der förderfähigen Investitionen (alt Art. 27) 40 bis 50% je Region (Konvergenzge. ja/nein) (alt Art. 28)	Absenkung der Förderhöhe, da in Deutschland keine weniger entwickelten Gebiete mehr ausgewiesen sind

**Tabelle A 6:** Waldumwelt- und -klimadienstleistungen und Erhaltung des Wälder (Art. 35), Vorgängermaßnahme: Zahlungen für Waldumweltmaßnahmen (Art. 47)

Arbeitsfassung des Verordnungsentwurf 2014 bis 2020	Ausgestaltung in der Förderperiode 2007 - 2013	Kommentar
	<b>Gegenstand der Förderung</b>	
freiwillige Verpflichtung zur Durchführung von Vorhaben, die aus einer oder mehreren Waldumweltverpflichtungen bestehen Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen	freiwillige Umweltverpflichtungen, die über einschlägige verbindliche Anforderungen hinausgehen Zahlungen decken zusätzliche Kosten und Einkommensverluste aufgrund der eingegangenen Verpflichtung ab	Aspekt der Genressourcen ist hinzugekommen, sonst unverändert
	<b>Begünstigte</b>	
öffentliche und private Waldbesitzer und deren Vereinigungen, bei Flächen im staatlichen Besitz nur, wenn das Land durch private oder kommunaler Körperschaft bewirtschaftet wird bei Maßnahmen betreffend die Genressourcen öffentliche und private Einheiten	private Eigentümer und deren Vereinigungen oder Gemeinden und Gemeindeverbänden	Ausweitung auf Staatswälder
	<b>Fördervoraussetzungen</b>	
Forstbetriebe ab einer bestimmten Größe, vom MS im Programm festgelegt, benötigen einen Waldbewirtschaftungsplan oder ein äquivalentes Instrument, das mit der nachhaltigen Waldbewirtschaftung nach MCPFE 1993 konform ist Zahlungen nur für Verpflichtungen, die über die einschlägigen obligatorischen Grundanforderungen gemäß nationalen Forstgesetzen oder anderen nationalen Rechtsvorschriften hinausgehen (alle diese Anforderungen müssen im Gesetz Programm werden)	Verpflichtung geht über gesetzlich vorgeschriebene Maß hinaus	die nachhaltige und ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Waldes aller Eigentumsarten ist in Deutschland durch Waldgesetzen des Bundes und der Länder vorgeschrieben, darüber hinausgehende Aspekte sind über die Natur-, Boden- und Wasserschutzgesetzgebung geregelt

	Zuwendung	
<p>Zahlung je Hektar für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren, wenn erforderlich und ordnungsgemäß gerechtfertigt sind für bestimmte Verpflichtungsarten längere Zeiträume möglich</p> <p>Zahlungen decken Gesamtheit oder Teil der zusätzlichen Kosten oder Einkommensverluste, die Begünstigten durch eingegangene Verpflichtung entstehen</p> <p>erforderlichenfalls können Transaktionskosten bis zu einem Wert von 20% der für die Forstumweltverpflichtung gezahlten Prämie gedeckt werden</p> <p>in begründeten Fällen ist Zahlung als Pauschale oder Einmalzahlung pro Einheit für den Nutzungsverzicht von Bäumen oder Waldflächen möglich</p> <p>200 €/ha*a, in bestimmten Fällen kann dieser Satz angehoben werden</p>	<p>Zahlung je Hektar für einen Zeitraum von fünf bis sieben Jahren, wenn erforderlich und begründet für bestimmte Verpflichtungen Festlegung eines längeren Zeitraums nach Ausschussverfahren (Art. 90 VO (EG) Nr. 1698/2005) möglich</p> <p>40 bis 200 €/ha*a, in Ausnahmefällen können Beträge angehoben werden</p>	<p>kaum Änderungen</p> <p>fünf bis sieben jährige Verpflichtungszeiträume sind für Waldumweltmaßnahmen aus fachlicher Sicht meist nicht sinnvoll, grundsätzlich aber unschädlich da Verträge neu eingegangen werden können</p> <p>als überaus positiv ist die Berücksichtigung der Transaktionskosten, die im Zuge der Anbahnung der Verpflichtung entstehen, zu bewerten</p> <p>ebenfalls positiv ist die Möglichkeit der Einmalzahlung für Nutzungsverzicht einzelner Bäume oder ganzer Waldflächen</p>
	Sonstiges	
<p>Kofinanzierungssatz 75%</p> <p>KOM ist ermächtigt durch delegierten Rechtsakt die Arten von Vorhaben, die für die Erhaltung und Förderung forstgenetischer Ressourcen in Betracht kommen, zu erlassen</p>	<p>Kofinanzierungssatz SP 2 55 bzw. 80% (Konvergenzgebiet)</p>	<p>Kofinanzierungssatz liegt neu bei 75%, dies hat für die Bundesländer eine tlw. dtl. niedrigere nationale Beteiligung zur Folge</p>

**Tabelle A 7:** Prioritäten und zugeordnete Unterprioritäten

<b>Priorität-Nr.</b>	<b>Priorität-Bezeichnung</b>	<b>Unterpriorität – Nr.</b>	<b>Unterpriorität - Bezeichnung</b>
1	Förderung von Wissenstransfer und Innovation in der Land- und Forstwirtschaft und den ländlichen Gebieten	1A	Förderung der Innovation, der Zusammenarbeit und des Aufbaus der Wissensbasis in ländlichen Gebieten
		1B	Stärkung der Verbindungen zwischen Landwirtschaft, Nahrungsmittelerzeugung und Forstwirtschaft sowie Forschung und Innovation, u.a. im Interesse eines besseren Umweltmanagements und einer besseren Umweltleistung
		1C	Förderung des lebenslangen Lernens und der beruflichen Bildung in der Land- und Forstwirtschaft
2	Verbesserung der Lebensfähigkeit der landwirtschaftlichen Betriebe und der Wettbewerbsfähigkeit aller Arten von Landwirtschaft in allen Regionen und Förderung innovativer landwirtschaftlicher Techniken und der nachhaltigen Waldbewirtschaftung	2A	Verbesserung der Wirtschaftsleistung aller landwirtschaftlichen Betriebe, Unterstützung der Betriebsumstrukturierung und –modernisierung insbesondere mit Blick auf die Erhöhung der Marktbeteiligung und –orientierung sowie der landwirtschaftlichen Diversifizierung
		2B	Erleichterung des Zugangs angemessen qualifizierter Landwirte zum Agrarsektor und insbesondere des Generationswechsels
3	Förderung einer Organisation der Nahrungsmittelkette, einschließlich der Verarbeitung und Vermarktung von Agrarerzeugnissen, des Tierschutzes und des Risikomanagements in der Landwirtschaft	3A	Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit der Primärerzeuger durch ihre bessere Einbeziehung in die Nahrungsmittelkette durch Qualitätssicherungssysteme, die Wertsteigerung von Agrarerzeugnissen, die Absatzförderung auf lokalen Märkten und kurze Versorgungswege, Erzeugergemeinschaften und –organisationen und Branchenverbände
		3B	Unterstützung der Risikovorsorge und des Risikomanagements in den landwirtschaftlichen Betrieben
4	Wiederherstellung, Erhaltung und Verbesserung der mit der Land- und Forstwirtschaft verbundenen Ökosysteme	4A	Wiederherstellung und Erhaltung sowie Verbesserung der biologischen Vielfalt, auch in Natura-2000-Gebieten, Gebieten, die aus naturbedingten oder anderen spezifischen Gründen benachteiligt sind, sowie Bewirtschaftungssystemen mit hohem Naturschutzwert, und des Zustandes der europäischen Landschaften
		4B	Verbesserung der Wasserwirtschaft, einschließlich des Umgangs mit Dün-

			gemitteln und Schädlingsbekämpfungsmitteln
		4C	Verhinderung der Bodenerosion und Verbesserung der Bodenbewirtschaftung
5	Förderung der Ressourceneffizienz und Unterstützung des Agrar-, Nahrungsmittel- und Forstsektors beim Übergang zu einer kohlenstoffarmen und klimaresistenten Wirtschaft	5A	Effizienzsteigerung bei der Wassernutzung in der Landwirtschaft
		5B	Effizienzsteigerung bei der Energienutzung in der Landwirtschaft und der Nahrungsmittelverarbeitung
		5C	Erleichterung der Versorgung mit und stärkere Nutzung erneuerbarer Energien, Nebenerzeugnissen, Abfällen, Rückständen und anderen Non-Food-Ausgangserzeugnissen für die Biowirtschaft
		5D	Verringerung der aus der Landwirtschaft stammenden Treibhausgas- und Ammoniakemissionen
		5E	Förderung der CO <sub>2</sub> -Speicherung und -Bindung in der Land- und Forstwirtschaft
6	Förderung der sozialen Inklusion, der Armutsbekämpfung und der wirtschaftlichen Entwicklung in ländlichen Gebieten	6A	Erleichterung der Diversifizierung, Gründung und Entwicklung von kleinen Unternehmen und Schaffung von Arbeitsplätzen
		6B	Förderung der lokalen Entwicklung in ländlichen Gebieten
		6C	Förderung des Zugangs zu Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT), ihres Einsatzes und ihrer Qualität in ländlichen Gebieten

**Tabelle A 8:** Indikatorentabelle für Unterpriorität 2A (aus den möglichen Maßnahmen sind nur die forstlich relevanten ausgewählt)

<b>2A Improving the economic performance of all farms and facilitating farm restructuring and modernisation, notably with a view to increase market participation and orientation as well as agricultural diversification</b>		
<b>Target</b>	<b>% of agriculture holdings with RDP support for investment in restructuring</b>	
	<b>Nbr</b>	<b>%</b>
<b>farm holding receiving support for investment by 2020</b>		
<b>Total Nbr. of holdings (base year)</b>		

<b>planned output 2014-2020</b>		
<b>Measures</b>		
<b>INV-PHY (18)</b>	No.of holdings supported for investment in agricultural holdings (4.1)	
	Total public expenditure for investments in infrastructure (4.3)	
	Total investment € (public + private)	
	Total public expenditure € (4.1 to 4.4)	

**Tabelle A 9:** Indikatortabelle für Unterprioritäten 4A, 4B, 4C für Forstflächen

Priority 4: Restoring, preserving and enhancing ecosystems related to agriculture and forestry								
4A restoring, and preserving and enhancing biodiversity, including in Natura 2000 areas, areas facing natural or other specific constraints and high nature value farming, and the state of European landscapes			4 B Improving water management, including fertiliser and pesticide management			4 C Preventing soil erosion and improving soil management		
target	% of forest area under management contributing to biodiversity (ha)		target	% of forest area under management improving water management (ha)		target	% of forest area under management improving soil management and/or preventing soil erosion (ha)	
	Ha	%		Ha	%		Ha	%
Physical Total area by 2020			Physical Total area by 2020			Physical Total area by 2020		
total forestry area (base year)								
Planned output 2014-2020 for priority 4								
Measures								
FOR-ENV (35)	Areas under forest environment contract (contributing to a, b and/or c) (15.1)							
	Public expenditure for genetic resources actions (15.2)							
	Total public expenditure (€)							
NAT-WFD (31)	Area (ha)	NATURA 2000 forestry (contributing to a) (12.2)						
	Total public expenditure (€)							
FOR-AREA (22)	No of projects (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.6)							
	Areas concerned by investments improving resilience and environmental value of forest ecosystems (contributing to a, b and/or c) (8.6)							
	Total public expenditure (€) (8.6)							
	No of beneficiaries for preventive actions (8.5)							
	Total public expenditure (€) (8.5)							

**Tabelle A 10:** Indikatortabelle für Unterpriorität 5E (aus den möglichen Maßnahmen sind nur die forstlich relevanten ausgewählt)

5e Fostering carbon conservation and sequestration in agriculture and forestry		
target	% of agricultural and forest land under management to foster carbon sequestration/conservation	
	Ha	%
Total Physical area by 2020		
total agricultural and forest land area (base year)		

planned output 2014-2020		
Measures		
FOR-AREA (22)	Area (ha) to be afforested (establishment - 8.1)	
	Total public expenditure (€) (8.1 + 8.2)	
	Area (ha) to be established in agro-forestry systems (8.3)	
	Total public expenditure (€)(8.3 + 8.4)	
	No of project (investments improving resilience and value of forest ecosystems) (8.6)	
	Total public expenditure (€) (8.6)	
FOR-ENV (35)	Areas under forest environment contracts (15.1)	
	Total public expenditure (€)	

Bibliografische Information:  
Die Deutsche Nationalbibliothek  
verzeichnet diese Publikationen  
in der Deutschen National-  
bibliografie; detaillierte  
bibliografische Daten sind im  
Internet unter  
[www.dnb.de](http://www.dnb.de) abrufbar.

*Bibliographic information:  
The Deutsche Nationalbibliothek  
(German National Library) lists  
this publication in the German  
National Bibliographie; detailed  
bibliographic data is available on  
the Internet at [www.dnb.de](http://www.dnb.de)*

Bereits in dieser Reihe erschie-  
nene Bände finden Sie im Inter-  
net unter [www.ti.bund.de](http://www.ti.bund.de)

*Volumes already published in  
this series are available on the  
Internet at [www.ti.bund.de](http://www.ti.bund.de)*

Zitationsvorschlag – *Suggested source citation:*  
**Bormann K** (2013) Faktencheck ELER-Förderung: Forstliche Förde-  
rung. Hamburg: Johann Heinrich von Thünen-Institut, 38 p, Thünen  
Working Paper 10

Die Verantwortung für die  
Inhalte liegt bei den jeweiligen  
Verfassern bzw. Verfasserinnen.

*The respective authors are  
responsible for the content of  
their publications.*



## Thünen Working Paper 10

Herausgeber/Redaktionsanschrift – *Editor/address*

Johann Heinrich von Thünen-Institut  
Bundesallee 50  
38116 Braunschweig  
Germany

[thuenen-working-paper@ti.bund.de](mailto:thuenen-working-paper@ti.bund.de)  
[www.ti.bund.de](http://www.ti.bund.de)

DOI:10.3220/WP\_10\_2013  
urn:nbn:de:gbv:253-201310-dn052547-5